



Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: strafen.bham@noel.gv.at
Fax: 07472/9025-21341 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024651

Bezug

BearbeiterIn

(0 7472) 9025

Durchwahl

Datum

Mag. Franz Horvat

21399

05. November 2015

Betrifft

Verordnung gemäß § 49a VStG, Strafhöhe bei Anonymverfügungen NÖ
Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Amstetten gemäß § 49a Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) betreffend Übertretungen des NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetzes

§ 1

Für folgende Tatbestände von Verwaltungsübertretungen dürfen mit
Anonymverfügung nachstehende Geldstrafen vorgeschrieben werden:

§ 9 Abs.1 lit. a iVm § 5 Abs. 2 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz

Das mehrspurige Kraftfahrzeug auf einem abgabepflichtigen Parkplatz (verordnete
und gemäß § 52 lit. a Z 13d StVO kundgemachte gebührenpflichtige Kurzparkzone)
abgestellt, ohne die Kurzparkzonenabgabe entrichtet zu haben, wodurch die Abgabe
zumindest fahrlässig verkürzt wurde (Parkschein hat gefehlt). € 30.-

§ 9 Abs.1 lit. a iVm § 5 Abs. 2 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz

Das mehrspurige Kraftfahrzeug auf einem abgabepflichtigen Parkplatz (verordneter
und gemäß § 2 Abs. 2 Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz mit weißen Hinweistafeln
mit grüner Aufschrift kundgemachter Bereich) abgestellt, ohne die Parkabgabe
entrichtet zu haben, wodurch die Abgabe zumindest fahrlässig verkürzt wurde
(Parkschein hat gefehlt). € 30.-

§ 9 Abs.1 lit. a iVm § 5 Abs. 2 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz

Das mehrspurige Kraftfahrzeug auf einem abgabepflichtigen Parkplatz (verordnete und gemäß § 52 lit. a Z 13d StVO kundgemachte gebührenpflichtige Kurzparkzone) abgestellt, ohne die Kurzparkzonenabgabe entrichtet zu haben, wodurch die Abgabe zumindest fahrlässig verkürzt wurde (Parkschein war nicht entwertet). **€ 30.-**

§ 9 Abs.1 lit. a iVm § 5 Abs. 2 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz

Das mehrspurige Kraftfahrzeug auf einem abgabepflichtigen Parkplatz (verordneter und gemäß § 2 Abs. 2 Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz mit weißen Hinweistafeln mit grüner Aufschrift kundgemachter Bereich) abgestellt, ohne die Parkabgabe entrichtet zu haben, wodurch die Abgabe zumindest fahrlässig verkürzt wurde (Parkschein war nicht entwertet). **€ 30.-**

§ 9 Abs.1 lit. a iVm § 5 Abs. 2 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz

Das mehrspurige Kraftfahrzeug auf einem abgabepflichtigen Parkplatz (verordnete und gemäß § 52 lit. a Z 13d StVO kundgemachte gebührenpflichtige Kurzparkzone) abgestellt, ohne die Kurzparkzonenabgabe entrichtet zu haben, wodurch die Abgabe zumindest fahrlässig verkürzt wurde (bezahlte Parkzeit überschritten). **€ 30.-**

§ 9 Abs.1 lit. a iVm § 5 Abs. 2 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz

Das mehrspurige Kraftfahrzeug auf einem abgabepflichtigen Parkplatz (verordneter und gemäß § 2 Abs. 2 Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz mit weißen Hinweistafeln mit grüner Aufschrift kundgemachter Bereich) abgestellt, ohne die Parkabgabe entrichtet zu haben, wodurch die Abgabe zumindest fahrlässig verkürzt wurde (bezahlte Parkzeit überschritten). **€ 30.-**

§ 9 Abs.1 lit. c iVm § 5 Abs. 3 und § 6 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz

Das mehrspurige Kraftfahrzeug auf einem abgabepflichtigen Parkplatz (verordnete und gemäß § 52 lit. a Z 13d StVO kundgemachte gebührenpflichtige Kurzparkzone) kürzer als die abgabepflichtige Dauer abgestellt, ohne dass die vorgesehene Kontrolleinrichtung für das abgabefreie Abstellen (Gratisparkschein etc.) gut erkennbar angebracht war. **€ 30.-**

§ 9 Abs.1 lit. c iVm § 5 Abs. 3 und § 6 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz

Das mehrspurige Kraftfahrzeug auf einem abgabepflichtigen Parkplatz (verordneter und gemäß § 2 Abs. 2 Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz mit weißen Hinweistafeln mit grüner Aufschrift kundgemachter Bereich) kürzer als die abgabepflichtige Dauer abgestellt, ohne dass die vorgesehene Kontrolleinrichtung für das abgabefreie Abstellen (Gratisparkschein etc.) gut erkennbar angebracht war. **€ 30.-**

§ 9 Abs.1 lit. c iVm § 5 Abs. 3 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz
Das mehrspurige Kraftfahrzeug auf einem abgabepflichtigen Parkplatz (verordnete und gemäß § 52 lit. a Z 13d StVO kundgemachte gebührenpflichtige Kurzparkzone) abgestellt und den Parkschein unrichtig entwertet. **€ 30.-**

§ 9 Abs.1 lit. c iVm § 5 Abs. 3 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz
Das mehrspurige Kraftfahrzeug auf einem abgabepflichtigen Parkplatz (verordneter und gemäß § 2 Abs. 2 Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz mit weißen Hinweistafeln mit grüner Aufschrift kundgemachter Bereich) abgestellt und den Parkschein unrichtig entwertet. **€ 30.-**

§ 9 Abs.1 lit. c iVm § 5 Abs. 3 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz
Das mehrspurige Kraftfahrzeug auf einem abgabepflichtigen Parkplatz (verordnete und gemäß § 52 lit. a Z 13d StVO kundgemachte gebührenpflichtige Kurzparkzone) abgestellt und den Parkschein vorschriftswidrig angebracht. **€ 30.-**

§ 9 Abs.1 lit. c iVm § 5 Abs. 3 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz
Sie haben das mehrspurige Kraftfahrzeug auf einem abgabepflichtigen Parkplatz (verordneter und gemäß § 2 Abs. 2 Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz mit weißen Hinweistafeln mit grüner Aufschrift kundgemachter Bereich) abgestellt und den Parkschein vorschriftswidrig angebracht. **€ 30.-**

§ 2

Diese Verordnung gilt für Übertretungen des NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetzes mit Tatzeiten ab dem 15.11.2015. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten sämtliche bisherige Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Amstetten über Strafhöhen bei Anonymverfügungen bei Verwaltungsübertretungen des NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetzes außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann
Mag. G e r e r s d o r f e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur